

**Ergänzende Bedingungen
des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasser-
beseitigung Bad Dürrenberg (ZWA)**

**zur
Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen über die
Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)**

- **Ergänzende Bedingungen zur AVBWasserV-**

vom 12.12.2013

Inhaltsverzeichnis:

1. Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV)
2. Bedarfsdeckung (zu § 3 AVBWasserV)
3. Art der Versorgung (zu § 4 Abs.4 AVBWasserV)
4. Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVBWasserV)
5. Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVBWasserV)
6. Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)
7. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)
8. Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)
9. Inbetriebnahme der Kundenanlage (zu § 13 AVBWasserV)
10. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)
11. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVBWasserV)
12. Nachprüfung von Messeinrichtungen (zu § 19 AVBWasserV)
13. Verwendung des Wassers (zu § 22 AVBWasserV)
14. Festlegungen zur Löschwasserversorgung
15. Abrechnung, Abschlagszahlungen, Umsatzsteuer (zu §§ 24 und 25 AVBWasserV)
16. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (zu §§ 37 und 33 AVBWasserV)
17. Zahlungsverweigerung (zu § 30 AVBWasserV)
18. Laufzeit des Versorgungsvertrages/Kündigung (zu § 32 AVBWasserV)
19. Gerichtsstand (zu § 34 AVBWasserV)
20. Änderungen
21. Hinweis auf weitere Bedingungen des ZWA
22. Inkrafttreten

1. Vertragsabschluss

(zu § 2 AVB Wasser V)

(1)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg, nachfolgend ZWA genannt, liefert Wasser aufgrund eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages.

(2)

Der Antrag auf Wasserversorgung erfolgt auf einem besonderen Vordruck des ZWA. Mit der Bestätigung des Antrages kommt der Versorgungsvertrag zustande.

(3)

Für den Anschluss und die Versorgung von Anschlussnehmern außerhalb des Bevölkerungsbedarfs werden zwischen den ZWA sowie den betreffenden Kunden gesonderte Verträge abgeschlossen, die von Festlegungen der AVB Wasser V abweichen können.

(4)

Der Versorgungsvertrag wird im Allgemeinen mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher abgeschlossen werden (vgl. § 8 Abs. 5 AVB Wasser V), wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages mit verpflichtet.

(5)

Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit dem ZWA wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem ZWA unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen dem ZWA auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

(6)

Werden mehrere Grundstücke (z. B. Bungalowsiedlungen, Gartenanlagen, Garagengemeinschaften) über einen gemeinsamen Wasseranschluss an die öffentliche Wasserversorgung und einen gemeinsamen ZWA - eigenen Wasserzähler versorgt, so ist hierüber zwischen den Mitgliedern der Eigentümer bzw. Nutzergemeinschaft und des ZWA eine besondere Vereinbarung zu treffen.

Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehrerer Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Mieteigentum nach Bruchteilen).

(7)

Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

2. Bedarfdeckung

(zu § 3 AVB Wasser V)

Eine unmittelbare Verbindung zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist nicht zulässig. Ein einfacher Schieber bzw. Ventil als Trennung zwischen Eigenanlage und Kundenanlage ist nicht ausreichend. Es ist eine sichtbare, dauerhafte Trennung notwendig.

3. Art der Versorgung (zu § 4 Abs. 4 AVB Wasser V)

(1)

Der ZWA stellt nur Wasser zur Verfügung, dass der Verordnung über Trinkwasser und über Wasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasserverordnung) vom 21.05.2001 (BGBl. I S. 959), in der aktuell gültigen Fassung entspricht. Darüber hinausgehende Anforderungen sind durch den jeweiligen Kunden selbst zu erfüllen.

(2)

Eine Druckerhöhung für Gebäude mit extremer Höhenlage, für deren Versorgung ein über dem Durchschnitt des Versorgungsgebietes liegender Versorgungsdruck notwendig wird, ist durch den Kunden zu gewährleisten.

(3)

Die Maßnahme des Kunden, z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosierungsgeräten usw., dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben und gehen zu Lasten des Kunden.

(4)

In historisch gewachsenen Versorgungsgebieten ist der ZWA nicht verpflichtet, einen höheren Versorgungsdruck als den in diesem Netz maximal möglichen, zu liefern.

4. Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVB Wasser V)

(1)

Kann ein Grundstück nur durch Verlegung einer Anschlussleitung über ein vorhergehendes fremdes Privatgrundstück versorgt werden, hat der künftige Anschlussnehmer seinem Antrag auf Anschluss die Genehmigung des betreffenden Grundstückseigentümers zugunsten des ZWA eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit eintragen zu lassen, beizufügen.

(2)

I-Gänge sowie Räume, in denen sich Versorgungsleitungen in Kellerfreilegung befinden, die vor dem 01.07.1991 errichtet wurden, werden wie Grundstücke, entsprechend § 8 (1) AVB-WasserV, behandelt.

(3)

Der Grundstückseigentümer hat in Absprache mit dem ZWA unentgeltlich zuzulassen, dass der ZWA Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt.

(4)

Der ZWA macht die Erweiterung des Rohrnetzes - insbesondere das Legen von Versorgungsleitungen (Straßenrohrleitungen) - von den nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnissen und von der Art und dem Zustand der mit Rohren zu belegenden Straßen abhängig. In der Regel werden Versorgungsleitungen nur im öffentlichen Bereich verlegt.

(5)

In Straßen, Plätzen usw., die im Privateigentum stehen, werden Rohrleitungen vom ZWA nur auf Antrag des Grundstückseigentümers gelegt. Diese Rohrleitungen werden wie Hausanschlussleitungen ohne Messeinrichtungen für gemeinsame Zuleitung behandelt; es gelten § 10 AVB Wasser V sowie Nr. 7 der Ergänzenden Bedingungen. Der Eigentümer hat auf Verlangen des ZWA zur Sicherung des Rechts zum Betrieb der Rohrleitung eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit zugunsten des ZWA eintragen zu lassen.

5. Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVB Wasser V)

(1)

Der Anschlussnehmer zahlt dem ZWA beim Anschluss an das Leitungsnetz des ZWA bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der öffentlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen, wie Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

(2)

Der Baukostenzuschuss wird nach der Grundfläche eines Wohnhauses bzw. Gewerbegebäudes berechnet. Die Höhe ist dem jeweils gültigen Preisheft zu entnehmen.

(3)

Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbetrages werden Vollgeschosse in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

Ist eine Geschoßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangenen 2,80 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangenen 2,20 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoß gerechnet.

(4)

Als Anzahl der Vollgeschosse gelten:

a.

soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte Zahl der zulässigen Vollgeschosse

b.

bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl, auf ganze Zahlen gerundet,

c.

bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß.

d.

die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach a.) und b.) überschritten wird,

e.

soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind:

e.a.

bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse

e.b.

bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse

f.

bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder) wird ein Vollgeschoß angesetzt,

9.
bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.

(5)
Bei Erschließung eines Neubaugebietes durch einen Erschließungsträger können abweichend von den v. g. Festlegungen im Erschließungsvertrag Baukostenzuschüsse vereinbart werden.

(6)
Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig. Ein eventueller gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 28 Abs. 3 AVB Wasser V bleibt unberührt.

(7)
Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

6. Hausanschluss (zu § 10 AVB Wasser V)

(1)
Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle und endet mit der Wasserzähleranlage, die Teil des Hausanschlusses ist.

(2)
Jedes Grundstück soll zur Sicherung der Wasserlieferung eine eigene Hausanschlussleitung haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(3)
Widerruft der Grundstückeigentümer eine nach § 8 Abs. 5 oder § 10 Abs. 8 AVB Wasser V erteilte Zustimmung und verlangt er von dem ZWA die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dies als eine Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden. Die Kosten für die Beseitigung des Anschlusses sind vom Kunden zu tragen.

(4)
Beim Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörigen Verbrauchsleitungen nur mit Genehmigung des ZWA untereinander verbunden werden. In solchem Falle sind zur Sicherung der ZWA-eigenen Anlagen gegen Gefährdungen z. B. rückflussverhinderte Armaturen oder Absperrorgane auf Kosten des Kunden in die Verbrauchsleitung einzubauen und instand zu halten. Der ZWA hat das Recht, diese Sicherungsanlagen von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Die Absperrorgane werden vom ZWA im geschlossenen Zustand plombiert. Der ZWA ist sofort zu benachrichtigen, wenn ein plombiertes Absperrorgan geöffnet werden musste.

(5)
Der Anschlussnehmer erstattet dem ZWA die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Die Anschlusskosten ermitteln sich von der Hauptversorgungsleitung bis zur Wasserzählereinbauarmatur. Die Berechnung erfolgt nach dem gültigen Preisheft Anlage 1 (Trinkwasserneuan schlüsse)

Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses die durch eine Änderung oder eine Erweiterung seiner Anlage erforderlich sind.

(6)

Der Kunde ist verpflichtet Schäden an der Wasserversorgungsanlage ab Grundstücksgrenze unverzüglich beim ZWA zu melden

(7)

Aufträge können dem ZWA selbst oder solchen Installationsunternehmen erteilt werden, die eine Zulassung des ZWA besitzen (in der Regel alle länger ansässigen Installationsunternehmen). Diese sind beim ZWA Bad Dürrenberg zu erfragen.

Der ZWA ist berechtigt, von unbefugter Seite ausgeführte Veränderungen an der Hausanschlussleitung beseitigen zu lassen. Diese Arbeiten gehen zu Lasten des Kunden. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Für die Arbeiten an der Hausanschlussleitung gelten die "Verdingungsordnung für Bauleistungen" (VOB, Teil B), sonstige einschlägige DIN-Vorschriften und andere anerkannte technische Regeln.

(8)

Der Kunde hat die an seinem Grundstück liegenden Absperrvorrichtungen von Zeit zu Zeit auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen (vgl. 18 Abs. 3 AVB Wasser V)

7. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(zu § 11 AVB Wasser V)

(1)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1, Nr. 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.

(2)

Die Wasserzählerschächte müssen den Unfallverhütungsvorschriften, den Normenvorschriften sowie den Musterblättern und Vorschriften des ZWA entsprechen. Sie dürfen nur zu dem bestimmungsgemäßen Zweck benutzt werden.

8. Kundenanlage

(zu § 12 AVB Wasser V)

(1)

Kundenanlagen sind entsprechend der einschlägigen Vorschriften der DIN-Normen und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen zu errichten.

(2)

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen.

Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

9. Inbetriebnahme der Kundenanlage

(zu § 13 AVB Wasser V)

(1)

Der Wasserzähler wird auf Antragstellung durch den ZWA oder eines vom ZWA beauftragten Installationsunternehmens eingebaut.

(2)

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch Einbau des Zählers und durch Öffnen der Hauptabsperrvorrichtung durch den ZWA oder eines von ihm Beauftragten und ist für den Kunden kostenpflichtig.

(3)
Die Kosten für die Inbetriebsetzung sind dem jeweils gültigen Preisheft des ZWA zu entnehmen.

(4)
Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage nicht möglich, z.B. aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder aus anderen Gründen, die der Anschlussnehmer bzw. Kunde zu vertreten hat, so erstattet der Anschlussnehmer bzw. Kunde dem ZWA auch die dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten.

10. Zutrittsrecht (zu §16 AVB Wasser V)

(1)
Der Kunde gestattet dem, mit einem Ausweis versehenen, Beauftragten des ZWA den Zutritt zu seinen Räumen nach rechtzeitiger vorheriger Absprache und zu den in § 11 AVB Wasser V genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVB Wasser V oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

(2)
Der Kunde hat zu gewährleisten, dass durch geeignete Maßnahmen zum vorgegebenen Zeitpunkt der Wasserzähler abgelesen werden kann.

(3)
Kosten, die dem ZWA dadurch entstehen, dass die genannten Anlagen nicht zugänglich sind, trägt der Kunde.

11. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVB Wasser V)

(1)
Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erder- noch als Schutzleiter für Blitzableiter -Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.

(2)
Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden.

(3)
Der Kunde hat die Baufreiheit und die baulichen Voraussetzungen zu schaffen.
Für Schäden am Eigentum des Kunden, aufgrund der Verletzung vorgenannter Pflichten bzw. an der Kundenanlage auf Grund des desolaten Zustandes, haftet der ZWA nicht.

12. Nachprüfung von Messeinrichtungen (zu § 19 AVB Wasser V)

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind gemäß § 19 Abs. 2 AVB Wasser V nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten. Sie umfassen auch die Kosten des Transportes

sowie des Ein- und Ausbaues der Messeinrichtung. Die Kosten sind dem jeweils gültigen Preisheft zu entnehmen.

13. Verwendung des Wassers (zu § 22 AVB Wasser V)

(1)

Das Wasser darf nicht vergeudet werden.

(2)

Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet vom ZWA an Antragsteller vermietet werden.

(3)

Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten und auch durch Verunreinigungen den ZWA oder dritten Personen entstehen.

(4)

Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden.

(5)

Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

(6)

Der ZWA verlangt, dass bei der Vermietung eine Bar-Sicherheit gestellt wird. Die Bar-Sicherheit wird nicht verzinst.

(7)

Die Weitergabe des Standrohres an andere ist auch vorübergehend dem Mieter nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist der ZWA berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.

(8)

Die Nutzung von privaten Standrohren am Trinkwassernetz des ZWA ist verboten.

14. Festlegungen zur Löschwasserversorgung

(1)

Der ZWA ist nur für den Grundschutz gemäß der Ortssatzung zuständig, und dies entsprechend ihrer im betreffenden Versorgungsgebiet vorhandenen Möglichkeiten. Der Objektschutz ist vom Anschlussnehmer zu gewährleisten.

(2)

Kann aus netztechnischen Gründen vom ZWA nicht die gesamte, vom Kunden für eine Feuerlöscheinrichtung benötigte Leistung bereitgestellt werden, hat sich der Anschlussnehmer durch den Einbau eines Vorratsbehälters für den Brandfall abzusichern.

(3)

Für den ZWA durch die Vorhaltung von Zusatz- und Reservewassermengen entstehenden Kosten wird dem Kunden ein laufender Bereitstellerpreis berechnet.

Als Feuerlöschleitungen gelten Leitungen, in die Wasserzähler eingebaut sind und durch die, abgesehen von dem im Brandfall gebrauchten Wasser, auch der laufende Bedarf der Grundstücke gedeckt wird.

15. Abrechnung, Abschlagszahlungen, Umsatzsteuer (zu § 24, 25 AVB Wasser V)

(1)

Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum vom 01.01. – 31.12. eines Jahres.

(2)

In Einzelfällen kann die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch in kürzeren Abständen erfolgen.

(3)

Wird der Wasserverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, erhebt der ZWA Abschläge auf den Verbrauch. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch der Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Abnehmer nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden.

Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonatszeitraum) unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

(4)

Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVB Wasser V bleibt unberührt.

(5)

Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

(6)

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVB Wasser V nebst Anlage ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zugerechnet. Sie sind dem jeweils gültigen Preisheft des ZWA zu entnehmen.

16. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (zu §§ 27 und 33 AVB Wasser V)

Die aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung entstehenden Kosten trägt der Anschlussnehmer bzw. Kunde. Die Kosten sind dem jeweils gültigen Preisheft des ZWA zu entnehmen.

17. Zahlungsverweigerung (zu § 30 AVB Wasser V)

(1) Sonstige Einwendungen gegen Abrechnung sind innerhalb von einem Monat nach Zugang der Rechnung zu erheben; ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel (sie verjähren nach zwei Jahren). Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der geforderten Entgelte bleibt unberührt

18. Laufzeit des Versorgungsvertrages Kündigung (zu § 32 AVB Wasser V)

(1)

Der Zweckverband behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr bzw. wenig genutzte Hausanschlussleitungen zu trennen. Die Kosten hierfür trägt der Kunde gemäß dem gültigen Preisheft Anlage 2 (Hausanschlussleitung trennen).

(2)

Der erneute Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgung regelt sich dann wieder nach Punkt 6 der ergänzenden Bedingungen.

19. Gerichtsstand (zu § 34 AVB WasserV)

Gerichtsstand gemäß dieser Bestimmung ist das Amtsgericht Halle.

20. Änderungen

Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten die als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVB Wasser V kündigt.

21. Hinweise auf weitere Bedingungen des ZWA

Preisheft des ZWA Bad Dürrenberg.

22. Inkrafttreten

Die ergänzenden Bedingungen des ZWA treten am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die ergänzenden Bedingungen des ZWA vom 20.09.2000 und die 1. Änderung vom 01.02.2006 treten damit außer Kraft.

Bad Dürrenberg, den 12.12.2013

Dipl. Phys. Michaelis
Verbandsgeschäftsführerin

- Siegel -